

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung in Deutschland; Stand: 24.02.2020

Kommission Prävention und Intervention ‚Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene‘, zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Einleitung

Sexualität ist Geschenk und Gabe Gottes an den Menschen. Sie kann Quelle tiefer Freude und Einheit sein. Sie kann aber auch zum Schaden anderer missbraucht werden.

Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene ist eine zutiefst menschenverachtende Handlung. Diese Thematik bedarf daher einer umfassenden Auseinandersetzung, die geeignete Initiativen zur Prävention einschließt und Möglichkeiten, im Bedarfsfall angemessen damit umzugehen, aufzeigt.

Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland). Sie gründet darin, dass jeder Mensch ein Ebenbild Gottes und somit seine Würde uneingeschränkt zu wahren und zu schützen ist. Jede Verletzung der Würde eines Menschen stellt deswegen zugleich eine schwerwiegende Verfehlung gegen Gott dar. Als Christ*innen sind wir berufen, einander in Gemeinschaft zu dienen und die Liebe Gottes zu uns unter allen Menschen erfahrbar werden zu lassen. Diese Grundbestimmung ruft zu einer sensiblen Wahrnehmung und zu einer entschiedenen Haltung bezüglich sexualisierter Gewalt gegen minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, die in Freiheit und Geborgenheit in ihrem geistigen, geistlichen und leiblichen Wachsen und Reifen begleitet werden sollen, auf.

Die Fokolar-Bewegung will einen verantwortungsvollen und offenen Umgang mit der Thematik sexualisierter Gewalt ermöglichen, der dazu beitragen soll, diesen im Rahmen ihrer Veranstaltungen zu verhindern bzw. konsequent gegen ihn vorzugehen. Die Fokolar-Bewegung setzt sich zum Ziel, Kinder und Heranwachsende ebenso wie Erwachsene zu unterstützen, einen positiven und verantwortlichen Umgang mit Nähe und Distanz, mit Sexualität und den Bedürfnissen und Grenzen anderer, aber auch der eigenen Person, zu gewinnen. Hierzu bietet sie gezielte Präventionsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt aber auch zur Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang miteinander und die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit an.¹

Im Jahre 2008 hat die Fokolar-Bewegung in Deutschland darüber hinaus eine*n unabhängige*n Beauftragte*n zur Intervention bei sexualisierter Gewalt ernannt, die*der mit einer interdisziplinären Expertenkommission aus den Bereichen Theologie, Ethik, Kirchenrecht, Medizin, Psychologie und Psychotherapie zusammenarbeitet. Gemeinsam wurden Leitlinien zur allgemeinen Prävention und Intervention erarbeitet.² Die*der Beauftragte ist direkte*r Ansprechpartner*in im Fall eines Verdachtes von sexualisierter Gewalt.³

Die Kommission ist für folgende Aufgaben zuständig:

- für die Untersuchung von Verdachtsmomenten und Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Klärung;

¹ Die Ansprechpersonen für Fragen der Prävention, zu Schulungen und Dokumentation notwendiger Unterlagen sind zu finden unter <https://www.fokolar-bewegung.de/seite/praevention-missbrauch>.

² Die/der Beauftragte, sowie die Kommission und die von ihr erarbeiteten Leitlinien sind auf der Homepage der Fokolar-Bewegung unter <https://www.fokolar-bewegung.de/seite/praevention-missbrauch> zu finden.

³ E-Mail: kommission-semi@fokolar-bewegung.de

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung in Deutschland; Stand: 24.02.2020

Kommission Prävention und Intervention ‚Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene‘, zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

- für die Vermittlung angemessener Hilfsangebote für Betroffene und Täter*innen.
- Planung und Durchführung der Schulungen zur Prävention.

2. Geltungsbereich der Leitlinien

Grundlage der Prävention sexualisierter Gewalt aber auch sonstiger psychischer und physischer Grenzverletzungen in der Fokolar-Bewegung Deutschland sind die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Würzburg, 18.11.2019) sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Würzburg, 18.11.2019) der Deutschen Bischofskonferenz.⁴

Die hier vorliegenden Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt stellen eine ergänzende Spezifizierung und Ausführungsbestimmungen zu dieser Rahmenordnung Prävention für die Fokolar-Bewegung dar.

Die Leitlinien zur Prävention gelten für alle, die im Rahmen der Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland für unterschiedliche Aufgaben Verantwortung für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene tragen.

3. Begriffsbestimmungen, Ziele, Maßnahmen und Richtlinien

3.1 Begriffsbestimmungen

3.1.1 Sexualisierte Gewalt

Der **Begriff der sexualisierten Gewalt** im Sinne dieser Leitlinien bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – §§ 174-184), soweit sie an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen begangen werden.⁵

⁴ Beide Dokumente stehen zum Download zur Verfügung unter: <https://www.dbk.de/de/themen/sexueller-missbrauch/praevention/>.

⁵ Vgl. dazu „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Würzburg, 18.11.2019) - im Folgenden bezeichnet als: „Rahmenordnung Prävention der DBK“.

„Anders als in den ‚Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefehlener [...] im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ wird in der Rahmenordnung nicht der juristische Begriff ‚sexueller Missbrauch‘, sondern der Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ verwendet. Dieser ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich. Er verdeutlicht, dass es bei sexualisierter Gewalt um eine Variante von Gewalt geht. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.“ Handreichung zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (27.01.2014), in: DBK, Aufklärung und Vorbeugung, 44-81, 48.

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung in Deutschland; Stand: 24.02.2020

Kommission Prävention und Intervention ‚Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene‘, zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Begriff der sexualisierten Gewalt betrifft damit ebenfalls „alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“⁶.

3.1.2 Schutz- und hilfebedürftige Erwachsene

Unter **schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen** sind Personen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen, sowie gebrechliche, kranke und allgemein pflegebedürftige Personen⁷ zu verstehen, gegenüber denen alle, die in der Fokolar-Bewegung tätig sind, eine vorübergehende Sorgspflicht innehaben. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.“⁸

3.1.3 Qualifizierte Gruppenleiter*innen

Qualifizierte Gruppenleiter*innen sind unverzichtbar für die Kinder- und Jugendarbeit und die Betreuung von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen der Fokolar-Bewegung.

Der grundsätzlichen Prüfung der Eignung der Gruppenleiter-/Betreuer*innen und ihrer sachgemäßen Schulung kommt eine hohe Bedeutung zu. Jede*r, die*der in der Fokolar-Bewegung mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitet und für sie Sorge trägt, übernimmt für ihr*sein Handeln Verantwortung und ist bereit, über ihr*sein Tun Rechenschaft abzulegen.

3.2 Ziele der Prävention

Ein wichtiges Anliegen der Fokolar-Bewegung ist es, Menschen zu verdeutlichen, wie das Evangelium (und damit auch die Spiritualität der Bewegung) alle Bereiche des Lebens erhellen bzw. durchdringen kann und wie es sich auf die ganze Person – einschließlich des Bereiches der Sexualität – auswirkt.

Zur Prävention sexualisierter Gewalt gehört wesentlich, einen offenen Umgang mit dem Thema der menschlichen Sexualität und der sexualisierten Gewalt zu ermöglichen. Dazu ist es unverzichtbar, zu einer angemessenen Kommunikation über Sexualität zu befähigen sowie zu ermutigen, eigene Wahrnehmungen und Erfahrungen sexueller Grenzüberschreitungen, Übergriffigkeit und Missbrauch anzusprechen.

⁶ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Würzburg, 18.11.2019), unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf, im Folgenden: „Ordnung Intervention DBK“

⁷ Vgl. Ebd.

⁸ Rahmenordnung Prävention DBK, 1.4..

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung in Deutschland; Stand: 24.02.2020

Kommission Prävention und Intervention ‚Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene‘, zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

3.3 Richtlinien und Maßnahmen

3.3.1 Qualifizierung der Gruppenleiter*innen

- Um wen geht es?
 - um Personen über 16 Jahren
 - die für Kinder und Jugendliche und für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene als Gruppenleiter*in Verantwortung tragen

- In jeder Zonette ist eine Liste anzufertigen, die die Namen aller anerkannten Gruppenleiter*innen enthält. Diese Liste ist der Koordinationsstelle Prävention in Ottmaring⁹ zuzuleiten. Für gebietsübergreifende Aktivitäten darf diese Liste von den Fokolaren und Verantwortlichen der Kinder- und Jugendarbeit abgerufen werden.

Gruppenleiter*in kann werden, wer folgende Kriterien erfüllt:

- Er*sie muss mindestens von zwei Mitgliedern der Fokolar-Bewegung, von denen eine*r entweder Zonetten- oder Fokolarverantwortliche*r ist, für geeignet gehalten werden. Zur qualifizierten Bewertung sollten ggf. Aussagen anderer Personen, die die*den Kandidat*in kennen, hinzugezogen werden.
- Die*der Kandidat*in sollte seit mindestens einem Jahr so gut bekannt sein, dass eine qualifizierte Beurteilung möglich ist.
- Er*sie hat an einer spezifischen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt der Fokolar-Bewegung teilgenommen. Diese Schulung enthält Elemente, die über eine eher verhaltensorientierte Prävention hinausgehend auch Aspekte der Spiritualität und der Persönlichkeitsbildung umfassen. Sie ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller ehrenamtlich oder auch hauptamtlich tätigen Personen, die in der Fokolar-Bewegung verantwortliche Aufgaben in der Betreuung von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen wahrnehmen.
- Diese Schulung wird von Seiten der Fokolar-Bewegung durchgeführt.¹⁰ Es kann auch eine andere qualifizierte (z.B. diözesane) Präventionsschulung anerkannt werden, wenn sie durch ein Teilnahme-Dokument z.B. der jeweiligen Diözese

⁹ Die jeweiligen Verantwortlichen von Ottmaring sind die Ansprechpersonen für Deutschland. Sie verantworten die in Ottmaring eingerichtete Koordinationsstelle Prävention, Postanschrift Eichenstraße 31, 86316 Friedberg-Ottmaring, Mail: praevention@fokolar-bewegung.de.

¹⁰ Die Fokolar-Bewegung führt ihre spezifische Schulungen ggf. auch im Kontext anderer (Gruppenleiter-) Schulungen durch. Die Schulungen umfassen mindestens acht Unterrichtsstunden á 45 Minuten. An ihr sollen alle, die im Bereich der Fokolar-Bewegung in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, teilnehmen. Informationen zu Konzeption und Terminen der Schulungen sind unter <https://www.fokolar-bewegung.de/seite/praevention-missbrauch> zu finden.

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung in Deutschland; Stand: 24.02.2020

Kommission Prävention und Intervention ‚Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene‘, zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

bestätigt wird. Die Schulung der Fokolar-Bewegung ist dann zeitnah und entsprechend abgestimmt zu ergänzen; dies gilt im Besonderen bezugnehmend auf die Kenntnis der Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt der Fokolar-Bewegung (Deutschland).

- Beide Formen der oben angeführten qualifizierten Schulungsmaßnahmen gelten erst dann als abgeschlossen und gültig, wenn die Teilnehmenden die „Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung“ und den „Verhaltenskodex“ zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift anerkannt und die „Selbstauskunftserklärung“ unterschrieben haben.
- Zur abschließenden Bestätigung erhält jede*r Teilnehmer*in eine Dauer und Inhalt der Schulung umfassende Bescheinigung über die Teilnahme und zusätzlich einen Ausweis, der den Inhalt des Verhaltenskodex umfasst.
- Ein unterschriebenes Exemplar des Verhaltenskodex wird zusammen mit einer Kopie der Bescheinigung der Teilnahme an einer Präventionsschulung oder einer von der schulenden Person unterschriebenen Teilnehmendenliste mit Angabe von Ort, Datum und Umfang der Schulung in der zentralen Koordinationsstelle Prävention in Ottmaring aufbewahrt.
- Entsprechend den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz¹¹ ist für die Gruppenleiter*innen, die in der Kinder- und Jugendarbeit sowie mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tätig sind, außerdem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach § 30 a des BZRG) einzuholen. Es kann bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden und ist für ehrenamtliche Betreuer*innen kostenfrei, wenn bei der Beantragung eine Bescheinigung der Fokolar-Bewegung Deutschland e.V. vorliegt, die bestätigt, dass das Führungszeugnis für verantwortliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sowie mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen benötigt wird. Ein entsprechender Vordruck zur Beantragung des Führungszeugnisses wird von der Fokolar-Bewegung Deutschland e.V.¹² zur Verfügung gestellt.

3.3.2 Qualifizierung der Personen, die Gruppenleiter unterstützen

- Grundsätzlich liegt die Verantwortung bei den Gruppenleiter*innen. Diejenigen, die ständig im Auftrag der*s Gruppenleiter*in tätig werden, sind verpflichtet, an der obengenannten Schulung teilzunehmen.
- Bei vielen Veranstaltungen sind jedoch Personen notwendig, die die Gruppenleiter*innen unterstützen. Diese Personen, denen eine bestimmte, zeitlich klar begrenzte und in Kooperation mit anderen Betreuungspersonen auszuführende Aufgabe zugewiesen wird, handeln im Auftrag und in

¹¹ Vgl. Absatz 3.1.1. der „Rahmenordnung Prävention DBK“.

¹² Postanschrift: Fokolar-Bewegung Deutschland e.V., z.H. Sabine Drochner, Alte Gehäge Str. 12A, 30627 Hannover oder per Mail über praevention@fokolar-bewegung.de.

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung in Deutschland; Stand: 24.02.2020

Kommission Prävention und Intervention ‚Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene‘, zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Verantwortung der jeweiligen Gruppenleiter*innen. Die Beauftragung für eine Aufgabe darf nur erfolgen, wenn die Person hinreichend bekannt und für die zu übernehmende Aufgabe ausreichend geeignet erscheint.

- Gemäß dem Anliegen der Fokolar-Bewegung, das Thema sexualisierte Gewalt offen und präventiv zu behandeln, sind die Personen, die die Gruppenleiter*innen in Einzelfällen unterstützen, entsprechend ihrer ihnen übertragenen Aufgabe von den zuständigen Gruppenleiter*innen über die Thematik Prävention sexualisierter Gewalt sachgerecht einzuweisen. In jedem Fall sollen sie die Leitlinien zur Prävention gelesen haben und durch Unterschreiben des Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung anerkennen; das gilt auch für minderjährige Helfer*innen.

Für den Kreis der Personen, die nicht Angehörige der Fokolar-Bewegung sind, aber die Gruppenleiter*innen der Fokolar-Bewegung von Fall zu Fall in ihrer Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unterstützen, gelten im Übrigen auch die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes¹³.

Außerdem gilt generell, dass Personen, die sich der sexualisierten Gewalt auch außerhalb der Fokolar-Bewegung schuldig gemacht haben oder gegen die wegen entsprechender Vorwürfe ermittelt wird, in der Betreuung von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Fokolar-Bewegung nicht eingesetzt werden.

3.4 Bestimmungen zur Prävention sexualisierter Gewalt bei Durchführung von Veranstaltungen

Generell gilt, dass alle organisatorischen Vorgaben und Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung nachvollziehbar und überprüfbar sein sollen. Des Weiteren muss jegliche Form sexuell grenzverletzenden Verhaltens vermieden werden. Darunter ist z.B. zu verstehen: Das Bemühen, geschützte, missbrauchsfreie Räume für Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene zu schaffen und für die unterschiedlichen Ausdrucksformen sexualisierter Gewalt sowie Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren.

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

- **Private Gespräche** haben in einer Umgebung stattzufinden, die jederzeit durch Dritte zugänglich ist.
- Die **Programme** für Veranstaltungen sind deshalb jeweils mindestens mit einem*r anderen Gruppenleiter*in abzustimmen. Dadurch soll erreicht werden,

¹³ Zum Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012, siehe <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung in Deutschland; Stand: 24.02.2020

Kommission Prävention und Intervention ‚Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene‘, zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

- dass nur angemessene geeignete Konzepte und didaktische Materialien (Filme, DVD, etc.) in die Programme Eingang finden.
- Für den **Transport** zu den Veranstaltungen sind generell die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter*innen zuständig. Die Gruppenleiter*innen können diese Fahrten im Einverständnis mit den Eltern übernehmen. Sie haben in diesem Fall das Mitnehmen eines Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen auf ein Minimum zu beschränken.
 - Bei Veranstaltungen mit **Übernachtungen** muss zuvor die persönliche Erlaubnis von den Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter*innen eingeholt werden.
 - Bei den Veranstaltungen, die Übernachtungen einschließen, sollen geschlechtsspezifisch jeweils mindestens zwei Gruppenleiter*innen anwesend sein.
 - Der Schlafraum der Gruppenleiter*innen und der beauftragten Helfer*innen muss von dem der Minderjährigen getrennt sein. Sollte dies z.B. aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein, dürfen die beiden Gruppenleiter*innen im selben Raum übernachten, jedoch unter Wahrung des angemessenen Abstandes zu den Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.
 - Eine zeitgleiche Benutzung offener **Duschräume** und/oder Badezimmer durch die Gruppenleiter*innen und die Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist untersagt.
 - Das Umkleiden hat grundsätzlich in getrennten Räumen stattzufinden. Jede Form unbedeckten Zusammentreffens mit den Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hat strikt zu unterbleiben.
 - Bei dem Besuch von **Schwimmbädern** u.Ä. ist zuvor die persönliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen einzuholen. Diese Erlaubnis sollte in den Unterlagen dokumentiert werden. Auch bei diesen Veranstaltungen gelten die vorgenannten Vorschriften bezüglich des Umkleidens.
 - Alle **Medien** (Bilder, Videos, DVDs, Computerspiele, Musik) mit jugendgefährdenden bzw. pornografischen Darstellungen und Inhalten dürfen nicht verwendet werden. Die Empfehlungen der FSK sind einzuhalten.
 - Bei der Benutzung von Handys ist auf die Wahrung aller Bild- und Persönlichkeitsrechte zu achten.
 - Es sollen keine **Spiele** unternommen werden, die sexuell provozierend oder gewalttätig sind. Die Entscheidung hierüber treffen die verantwortlichen Gruppenleiter*innen.
 - Für Veranstaltungen, bei denen auch Themen wie Ehe, Sexualität, sexuelle Orientierung, voreheliche Beziehungen und sexuelle Grenzverletzungen aus christlicher Sicht behandelt werden, müssen diese Themen schon zumindest stichwortartig in der Einladung aufgeführt werden. Die Eltern geben damit bei

der Anmeldung ihrer Kinder durch die erhaltene Vorinformation gleichzeitig auch ihr Einverständnis, dass diese Themen bei der Veranstaltung behandelt werden; dieses Vorgehen ist auch gegenüber den Bezugspersonen von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu beachten. Grundsätzlich gilt jedoch, dass bei Veranstaltungen der Fokolar-Bewegung, die die o.g. Themenkreise mit einbeziehen, darauf zu achten ist, dass die Verantwortung für die psychosexuelle Aufklärung eine Aufgabe der Eltern bzw. der Erziehungsbeauftragten ist.

4. Generelle Verpflichtung zur Mitteilung über Hinweise auf sexualisierte Gewalt

- Mitteilungen aus vertraulichen Gesprächen:
 - Wenn ein*e Minderjährige*r oder ein*e schutz- und hilfebedürftige*r Erwachsene*r in einem vertraulichen Gespräch der*dem Gruppenleiter*in mitteilt, dass sie*er sich seitens einer dritten Person sexuellen Belästigungen ausgesetzt sieht, hat die*der Gruppenleiter*in ein Mitglied der Kommission gegen sexualisierte Gewalt über die wesentlichen Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die*der Schutzbefohlene ist über dieses Vorgehen zu informieren.

- Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt
 - Ergibt sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder eine sexuelle Grenzüberschreitung, hat die Kommission im Sinne der „Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“¹⁴ zu handeln; das gilt auch für anonyme Hinweise.¹⁵
 - Gruppenleiter und andere Mitglieder der Fokolar-Bewegung, die selbst Sachverhalte feststellen oder Informationen erhalten, die auf sexuellen Missbrauch/sexuelle Grenzüberschreitung an Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Rahmen der Jugendarbeit bzw. bei Veranstaltungen der Fokolar-Bewegung schließen lassen, sind verpflichtet, diesbezügliche Hinweise der*dem Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt für die Fokolar-Bewegung weiterzugeben.
 - Die*der Beauftragte gegen sexualisierte Gewalt für die Fokolar-Bewegung informiert die Kommission. Gemeinsam erfolgt eine erste Bewertung der Hin-

¹⁴ Die Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in der Fokolar-Bewegung wurden ebenfalls von der Kommission erstellt. Sie sind zu finden unter: <https://www.fokolar-bewegung.de/seite/praevention-missbrauch>

¹⁵ Vgl. Leitlinien zum Vorgehen, 23.

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung in Deutschland; Stand: 24.02.2020

Kommission Prävention und Intervention ‚Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene‘, zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

weise; ggf. werden dann weitere notwendige Schritte ergriffen. Über die geplanten Maßnahmen informiert die*der Beauftragte die für Deutschland zuständigen Verantwortlichen der Fokolar-Bewegung unverzüglich.

5. Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die Kommission Prävention und Intervention hat die Aufgabe, bekannt gewordene Fälle sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung Deutschland hinsichtlich der sie ermöglichenden Bedingungen und des Umgangs mit ihnen zu analysieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Prävention in die Wege zu leiten. Die Präventions- und Schulungsmaßnahmen sind jeweils entsprechend zu überarbeiten.

Beratung, Hilfe und Unterstützung bei Hinweisen zu sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene

Bei Hinweisen zu sexualisierter Gewalt bzw. sexuellen Grenzüberschreitungen an Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Verantwortungsbereich der Fokolar-Bewegung ist es möglich, sich direkt an die*den oben genannten Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt für die Fokolar-Bewegung zu wenden (E-Mail: kommission-semi@fokolar-bewegung.de) oder zunächst Kontakt mit der*n zuständigen Fokolarverantwortlichen aufzunehmen, die dann unverzüglich die*den Beauftragten bzw. die Kommission gegen sexualisierte Gewalt für die Fokolar-Bewegung informieren.